

„Der Amtstierarzt zwischen Pflichterfüllung und Haftung“

Amtshaftung i.e.S. im Überblick

**Baden-Württembergischer
Tierärztetag 2017**

Referent: Andreas Krause, Leiter der dbb Dienstleistungszentren

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Überblick I (ganz allgemein)

- Worum es geht:
- Verletzt ein Amtsträger seine Pflichten, stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit/ Haftung die Amtshaftung im Schnelldurchlauf (gewissermaßen im „Schweinsgalopp“)
- Arten der Haftung

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Überblick II

Verantwortlichkeit des Amtsträgers

- disziplinarrechtliche
 - Wesen des Disziplinarrechts
 - Arten der Disziplinarmaßnahmen
- strafrechtliche Verantwortlichkeit (Amtsdelikte)
- Amtshaftung (Schadensersatzpflicht) im engeren Sinne
 - Haftungsprivilegierung nach außen?
 - Haftungsprivilegierung nach innen?

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Überblick III

Definitionen und Beispiele

Vorsatz (unbedingter /bedingter)

Fahrlässigkeit (grobe/einfache)

Haftungsmaßstab für angestellte Amtstierärzte nach TV

los geht`s:

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

- Der Amtstierarzt hat eine Vielzahl von (hoheitlichen) Aufgaben
- Die Erfüllung dieser Aufgaben dient dem Schutz bedeutsamer und bestimmter Rechtsgüter

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

- Der Amtstierarzt ist u.a. zuständig für Fragen
 - der Lebensmittelhygiene und -überwachung,
 - des Verbraucherschutzes
 - des Tierseuchengesetzes
 - der Einhaltung des Tierschutzes
 - u.v.a.m.

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

- Zur Erfüllung dieser Aufgaben trifft er Entscheidungen; hierzu stehen dem Amtstierarzt verschiedene Instrumentarien zur Verfügung
- Der Gesetzgeber stattet den Amtstierarzt mit **hoheitlichen Befugnissen** aus, damit er seine Aufgaben (Schutz der genannten Rechtsgüter)
- sinnvoll, zielgerichtet und wirksam erfüllen kann

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

- Der Amtstierarzt braucht Befugnisse , damit er berechtigt ist:
 - Betriebe zu betreten,
 - Lebensmittelproben zu nehmen,
 - vorläufige Betriebsstilllegungen anzuordnen,
 - verdächtiger Lebensmittel aus dem Verkehr zu ziehen
 - die Tötung einzelner Tiere oder ganzer Tierbestände zu verfügen
 - Tiere (vorläufig) der Obhut des Halters zu entziehen etc.

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

- Diese Maßnahmen greifen in (Freiheits-) Rechte des Tierhalters ein
- Weshalb es einer Ermächtigungsgrundlage (Einräumen hoheitlicher Rechte) bedarf
- Hiervon darf Amtsträger nur pflichtgemäß Gebrauch machen

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

- Welche Pflichten hat der Amtstierarzt zu beachten?
 - **Allgemeine Dienstpflichten, § § 33 ff
Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)**

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Jeder Beamte hat u.a. folgende Pflichten:

- **Dienstleistungs- / „vollen Hingabe“ § 34 S. 1 BeamtStG**
Erscheinen zum Dienst, Erhalt der Arbeitsfähigkeit,
- **Wohilverhaltens- § 34 S. 3 BeamtStG**
achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten
- **Unterstützungs-/Beratungs-** des Vorgesetzten
- **Gehorsams – § 35 S. 1 BeamtStG**
- **Verschwiegenheitspflicht § 37 BeamtStG**

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

- Erste Pflicht eines jeden Amtsträgers ist es, sich rechtmäßig zu verhalten, also **rechtmäßig zu handeln**, d.h. Recht und Gesetz zu beachten.

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

- Verletzt der Beamte schuldhaft seine Pflichten und verursacht er hierdurch einen Schaden, so fragt sich, wer hierfür einsteht?
- Arten der Haftung
 - Straf-/ disziplinarrechtliche Haftung des Amtsträgers
 - Haftung des Amtsträgers auf (vermögensrechtl. Schadensersatz (SE)
 - aa) Außenhaftung
 - bb) Innenhaftung (Regresshaftung)

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Die verschiedenen Arten der Haftung können kumulieren , d.h. hier nebeneinander bestehen

Neben einer (mögl.) Haftung auf Schadensersatz können **dienstrechtliche u./o. strafrechtliche Sanktionen** treten
(Disziplinarmaßnahmen/strafrechtliche Verurteilung)

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

bei schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten
(**§ 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz**)

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Disziplinarrechtliche Haftung des Amtsträgers

Wesen des Disziplinarrechts

dienstinternes SV-Ermittlungs- und
Sanktionierungsinstrument

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Disziplinarrechtliche Haftung des Amtsträgers

Funktion Disziplinarrecht

Pflichtenmahnung („Erziehungsbedürfnis“)

- keine Bestrafung

Ziel: Rehabilitation (Bewährung)

kann aber auch zur Entlastung des Beamten dienen
(sog. Selbstreinigungsverfahren)

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Disziplinarmaßnahmen, § 5 Abs.1 Bundesdisziplinargesetz (BDG): gegen aktive Beamte

- Verweis, § 6 BDG
- Geldbuße, § 7 BDG – bis zu einem Monatsgehalt
- Kürzung Dienstbezüge, § 8 BDG – max. 20% / 3 Jahre
- Zurückstufung, § 9 BDG - Beförderung nach. 5 J. möglich
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, § 10 BDG
Bei zerstörtem Vertrauensverhältnis und objektiver Untragbarkeit für den Staatsdienst  Höchstmaßnahme

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Disziplinarmaßnahmen, gegen Ruhestandsbeamte, § 5 Abs. 2 BDG:

- Kürzung Ruhegehalt, § 11 BDG - max. 20% / 3 Jahre
- Aberkennung Ruhegehalt, § 12 BDG

Bemessung der Disziplinarmaßnahme, § 13 Abs. 1 BDG:

- Schwere des Dienstvergehens
- Persönlichkeitsbild des Beamten
- Grad der Vertrauensschädigung

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Straftaten im Amt (tauglicher Täter „Amtsträger“)

(aus dem StGB)

- **§ 331 Vorteilsnahme** („Vorteil für Dienstausübung“)
- **§ 332 Bestechlichkeit** (bei Forderung „Gegenleistung“)
- **§ 353 Gebührenüberhebung**

Straftaten aus strafrechtlichen Nebengebieten

z.B. § 17 TierschG, ggf. iVm § 13 StGB

(Begehen durch Unterlassen)

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Beispielfälle: Mögliche strafrechtliche Verantwortung des Amtsträgers

a) Ein Amtsträger/Amtstierarzt erstellt gegen Bezahlung Gefälligkeitsgutachten und kennzeichnet damit gesundheitsgefährdende Lebensmittel („Gammelfleisch“) als unbedenklich.

b) Beim zuständigen Amtstierarzt gehen Hinweise auf Tierquälerei ein, er bleibt untätig.

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Hier stehen verschiedene Straftatbestände im Raume

- Bestechlichkeit § 332 StGB
- Körperverletzungs- und Betrugsdelikte §§ 340, 262 StGB und
- Tierquälerei durch Unterlassen § 17 TierschG iVm § 13 StGB



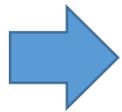
Ermittlungsverfahren und Verurteilung sind wahrscheinlich.

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Verbot der Doppelbestrafung beim Zusammentreffen von Disziplinarmaßnahme und Strafe nach StGB?

Die **Pflichtenmahnung im Disziplinarrecht ist**

keine Strafe im Sinne des Straf- und Nebenstrafrechts!



kein Verstoß gegen das Verbot Art. 103 Abs. 3 GG
(Verbot der Doppelbestrafung)

„Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.“

I. Spannungsfeld Pflichterfüllung/ Haftung

Zusammenfassung Teil I:

Der Amtstierarzt steht im o.g. Spannungsfeld Pflichtverletzungen können eine straf- und/oder disziplinarrechtliche Verantwortung/Haftung auslösen.

Diese Verantwortung trifft den Amtstierarzt/Amtsträger
unmittelbar persönlich (Autsch!)

II. Haftung

- wie sieht die Schadensersatz- (SE) Haftung des Amtsträgers aus?
- es handelt sich ganz überwiegend um eine Haftung vermögensrechtlicher Art für schuldhaftes Pflichtverletzungen im Bereich hoheitlichen Handelns (Amtshaftung i.e.S.)

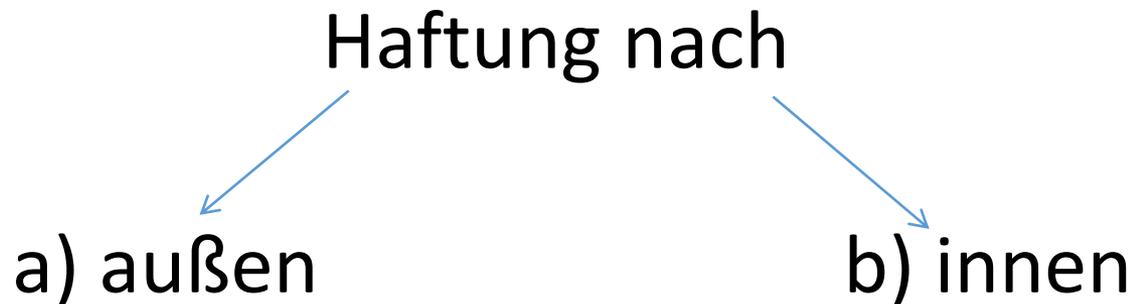
II. Haftung

Es geht um Amtshaftung i.e.S.

Wer haftet auf Schadensausgleich für schuldhaftes Pflichtverletzungen im Bereich hoheitlichen Handelns?

II. Haftung

- Diese Haftung geht in zwei Richtungen:



II. Haftung

Beispiel 1 (Haftung nach außen)

SV bei Überprüfung eines Lebensmittelbetriebes:

Die dem Amtstierarzt vorliegenden Proben führen zu folgenden Anordnungen

- das Weitergeben der produzierten Lebensmittel wird untersagt,
- eine (vorläufige) Betriebsstilllegung wird verfügt,
- eine Verbraucherwarnung geht heraus.

II. Haftung

Beispiel 1 Fortsetzung:

- Der Betrieb muss infolge dieser hoheitlichen Maßnahmen Insolvenz anmelden.
- Der wirtschaftliche Schaden beträgt mehrere Millionen EUR.

II. Haftung

Beispiel 1 Fortsetzung:

- Was, wenn der Amtsträger sich bei den getroffenen Maßnahmen geirrt hatte?
- Die getroffenen hoheitlichen Maßnahmen rechtswidrig und der Eingriff in den Gewerbebetrieb damit nicht gerechtfertigt waren ?

II. Haftung

Beispiel 1 Fortsetzung:

- Wer haftet dem Unternehmer für diesen rechtswidrigen Eingriff, wenn der Amtstierarzt schuldhaft (d.h. mind. fahrlässig = vorwerfbar) seine Dienstpflichten verletzt hat und dies i.E. zu dem skizzierten wirtschaftlichen Schaden geführt hat?

II. Haftung

- Zentrale Haftungsnormen nach **außen** bilden:

§ 839 BGB (in Verbindung mit Art. 34 GG)

II. Haftung

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Kraft getreten am 1.1.1900 § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung**

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. [...].

II. Haftung

Eine besorgniserregende Formulierung des Gesetzgebers! Denn

- **Wortlaut** der Vorschrift sagt (eindeutig), dass der **Beamte** dem Verletzten SE zu leisten hat, also (persönlich) **haftet**.
- braucht dann also jeder Hoheitsträger eine sehr gute (Berufs-)Haftpflichtversicherung

II. Haftung

- Antwort: Nein !

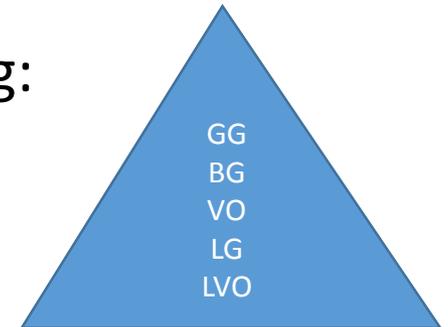
Denn wenn es so wäre,

- liefe der Staat Gefahr handlungsunfähig zu werden, weil
- Amtsträger Entscheidungen nicht mehr trafen aus Angst vor möglichen Schadensersatzforderungen

II. Haftung

darum , schuf der umsichtige (vl kluge)
Gesetzgeber folgende Haftungsprivilegierung:

Art 34 GG



Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. [...].

II. Haftung

Art. 34 GG stellt eine
Haftungsüberleitungsnorm dar

und zwar für jeden mit hoheitlichen Aufgaben
Betreuten

= Beamter im haftungsrechtlichen Sinne

≠ Beamter im statusrechtlichen Sinne

II. Haftung

Haftungsüberleitungsnorm bedeutet

- der hoheitlich handelnde Beamte haftet **nach außen grds.** nicht.
- er ist das „falsche Haftungsobjekt“
- statt seiner haftet der Dienstherr/Anstellungskörperschaft!
- darum darf hier von einem Haftungsprivileg gesprochen werden!

II. Haftung

- **Innenhaftung (Regresshaftung)**
- **Schauen wir uns die Haftung nach innen an.**
- wann haftet der Beamte seinem Dienstherrn (Innenhaftung) ?
- Zwei Beispiele:

II. Haftung

- Beispiel 1: (Innenhaftung)
- SV: Dienstherr des (pflichtvergessenen) Beamten leistet einem Dritten (= dem Rechtsbetroffenen) Schadensersatz z.B. für den wirtschaftlichen Verlustes des Betriebes s.o.

II. Haftung

- Beispiel 2: (Innenhaftung)
- Beamter beschädigt (qualifiziert) schuldhaft Gegenstände des Dienstherrn (z.B. jongliert er mit der 5.000.- € teuren Zentrifuge und beschädigt sie hierbei)

II. Haftung

Haftung des Beamten nach innen

Der Beamte haftet dem Dienstherrn auf SE

bei (qualifiziert verschuldetem) Fehlverhalten
(unter bestimmten Voraussetzungen)

**d.h. auch die Innenhaftung des Beamten ist
privilegiert**

II. Haftung

- Die Privilegierung in der (Regress-) Innenhaftung des Beamten ergibt sich aus:
 - § 48 Beamtenstatusgesetz/ § 75 BBG sie lauten insoweit wortgleich:

*Beamtinnen und Beamte, die **vorsätzlich oder grob fahrlässig** die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, [...] den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. [...].*

II. Haftung

- Regress nur bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**
- Zentrale Frage für die Haftung des Beamten nach innen ist also Grad des Verschuldens (Schuldform)

II. Haftung

Vorsatz bedeutet:

(unbedingt) vorsätzlich handelt, wer die Pflichtverletzung kennt und sie verwirklichen will
(Wissen und Wollen)

maW derjenige der sich über Pflichtwidrigkeit seines Handelns im Klaren ist und trotzdem handelt

II. Haftung

Vorsatz kann auch „bedingt“ sein, d.h.

vorsätzlich handelt auch,

wer eine Pflichtverletzung für möglich hält und die Folge billigend in Kauf nimmt.

(Täter sagt sich: na wenn schon!!).

= (bedingter Vorsatz)

II. Haftung

Beispiel

- Amtsträger handelt wissentlich pflichtwidrig indem er Lebensmittelproben bewusst verfälscht, um dem Tierzüchter zu schaden
-  er handelt also mit Vorsatz

II. Haftung

- ***Grobe Fahrlässigkeit***

Begriff ist gesetzlich nicht definiert.

Deshalb musste der Begriff durch die Rechtsprechung konkretisiert werden

II. Haftung

- ***Grob fahrlässig handelt, wer die verkehrsübliche*** Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt also ganz naheliegende (jedem verständigen Menschen o.W.) einleuchtende Überlegungen nicht angestellt.

II. Haftung

Beispiele (zur groben Fahrlässigkeit)

- Betankung des Dienstfahrzeug mit „Super“, obwohl der Tankverschluss den Hinweis auf „Diesel“ enthält.
- Dienstfahrzeug wird an einem Straßengefälle abgestellt, ohne den Gang/ die Handbremse einzulegen/zu ziehen. Das Fahrzeug wird beschädigt.
- grundlose Abweichung von Weisungen

II. Haftung

Beispiele Fortsetzung (zur groben Fahrlässigkeit)

- dienstlichen Unterlagen werden unbeaufsichtigt im unverschlossenen Fahrzeug zurückgelassen. Die Unterlagen werden gestohlen.
- Fahrt mit dem Dienstkfz und Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 100%
- Einfahrt in Kreuzung obwohl LZA „Rot“ zeigt
- Nichtbeachtung Stopp-Schild
- Nichtbeachtung grundlegender (Eigen-)Sicherheitsregeln

II. Haftung

- Gegen grobe Fhrlk sprechen:
- Arbeitsüberlastung
- Dienstlicher Überforderung
- Eilbedürftigkeit
- Handlungsnotwendigkeit in extremer Zeitnot
- Organisationsverschulden des DH/AG

II. Haftung

- Ergebnis für die hier gewählten Beispielfälle:
 - Hat der Dienstherr einem Dritten SE geleistet,
oder
 - sind Rechtsgüter des Dienstherrn beschädigt worden,
- ➔ kommt Regress gegen Beamte im Innenverhältnis zum DH nur in Betracht,
wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt

II. Haftung

- Rettendes Ufer ist die **einfache Fahrlässigkeit**
- lediglich **einfache Fahrlässigkeit** schließt die Regresshaftung des Beamten aus.

Die einfache Fahrlässigkeit ist gesetzlich definiert:

II. Haftung

§ 276 BGB Verantwortlichkeit des Schuldners [...]

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

II. Haftung

- Besteht demnach also ein Haftungsprivileg für den öffentlichen Dienst dann fällt folgender Rat leicht:
- Wenn schon Pflichtverstoß dann künftig bitte „nur noch“ (einfach) fahrlässig.



so vermeiden Sie die **Regresshaftung!!!**

II. Haftung

Zusammenfassung Teil II.

Haftungsprivileg bei der Amtshaftung i.e.S.

- a) Durch Überleitung der Haftung auf den DH
- b) Beschränkung der Innenhaftung (Regresshaftung)
auf Vorsatz /grobe Fahrlässigkeit

II. Haftung

- Die dargestellte Haftungsprivilegierung gilt durch TV im selben Umfang für **Angestellte des öffentlichen Dienstes,**
- TVöD /VKA § 3 Abs.6
TV-I § 3 Abs.7

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

Auf Wiedersehen!